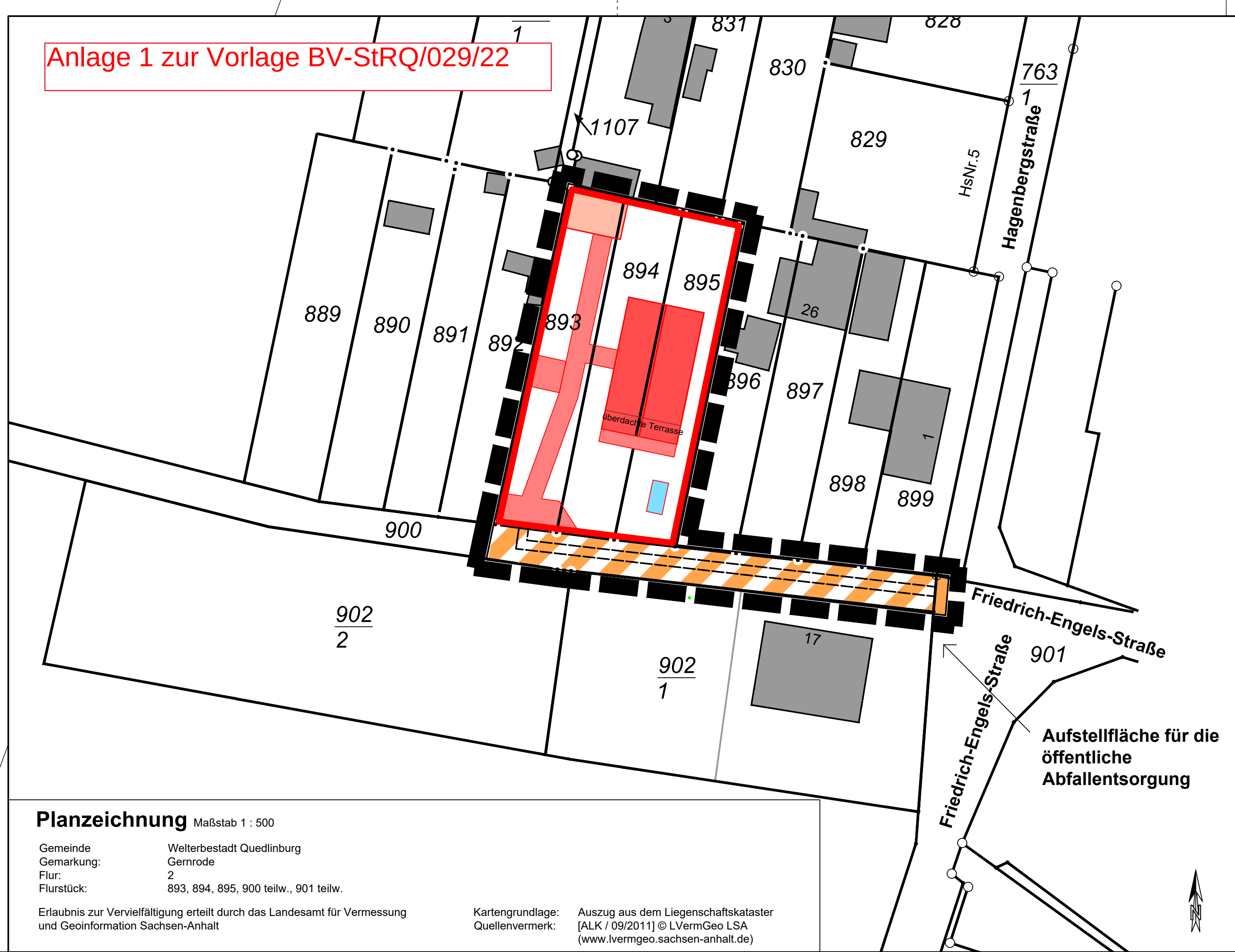




Planzeichnung Maßstab 1 : 500

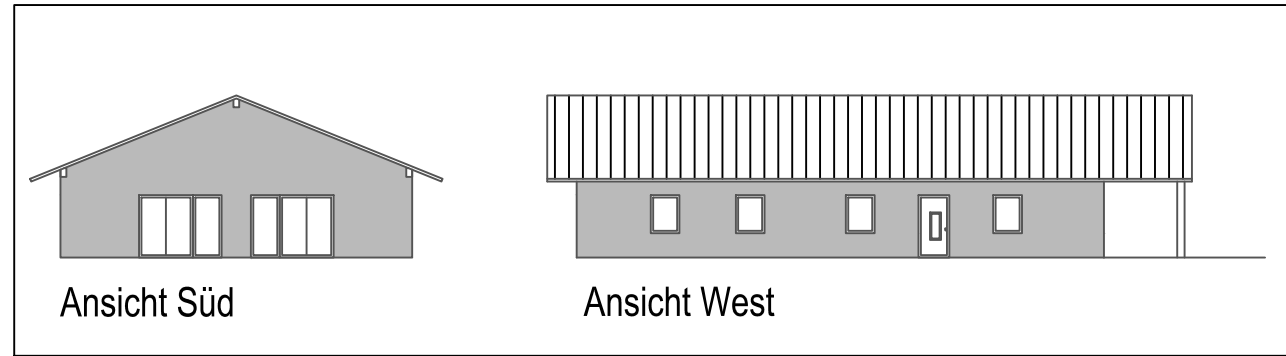
Gemeinde: Welterbestadt Quedlinburg
Gemarkung: Gernrode
Flur: 2
Flurstück: 893, 894, 895, 900 teilw., 901 teilw.

Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster [ALK / 09/2011] © LVermGeo LSA
Quellenvermerk: (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Ansichten des zu errichtenden Wohngebäudes

Darstellung gemäß Vorhabenträger



Planzeichenerklärung

gem. § 9a BauGB i. V. m. § 23 BauNVO u. PlanZV

Anlage zur PlanZV Nr. 6.1.

- Orange rectangle: Straßenverkehrsflächen, hier als öffentliche Fläche
- Orange rectangle with diagonal lines: öffentlicher Feldweg mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Vorhabenträgers, hier als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Anlage zur PlanZV Nr. 15.13.

- Black dashed line: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Anlage zur PlanZV Nr. 15

- Double line: mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche, hier: Zufahrtsrecht, Leitungsrecht für Schmutz-, Regen- und Trinkwasser, Elektro- und Datenleitung

Erklärung zur Darstellung des Vorhabens und der Erschließung

gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

- Red line: Begrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Red rectangle: Zufahrt, nicht überdachte Terrasse und Bewegungsflächen, versiegelt
- Light red rectangle: Carport
- Red rectangle: Wohngebäude mit überdachter Terrasse
- Blue rectangle: Regenwasser-Zisterne

Legende (informativ)

- Thin grey line: Flurstücksgrenze
- Grey rectangle: Flurstücksnummer
- Dark grey rectangle: Gebäudebestand

Textliche Festsetzungen

Aufgrund von § 9 Abs. 1 und 1a sowie § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO werden festgesetzt:

- Gemäß § 16 Abs. 3 und § 19 BauNVO wird die maximale Größe der zulässigen Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, mit 540 m² festgesetzt.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Punkt 4 und § 18 BauNVO wird die maximale Höhe des Wohnhauses mit 6 m und die der Nebenanlagen mit 3,50 m festgesetzt.
Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante des gewachsenen Geländes am jeweiligen Standort.

Aufgrund des § 12 Abs. 3 BauGB wird über die Regelungen der § 9 und 9a BauGB hinaus weiterhin folgendes festgesetzt:

- Zulässig sind ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit Satteldach und Photovoltaikanlage auf dem Dach bei maximal 255 m² Grundfläche einschließlich 36m² überdachter Terrasse.
Zulässig sind Nebenanlagen mit einer Gesamtgrundfläche von 285 m². Diese Fläche soll einen Doppelcarport mit maximal 54 m² Grundfläche, eine nicht überdachte befestigte Terrasse mit max. 24 m², eine befestigte Spielfläche mit max. 26 m², befestigte Wege, einen kleinen Swimming-Pool, Müllsammelstelle, Regenwasser-Zisterne und Zäune umfassen.
- Zur Sicherung der Grundstückszufahrt auch für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist der ländliche Weg durch Aufschotterung zu ertüchtigen und rechtlich zu sichern.
- Trinkwasserversorgung und Anschluss an das zentrale Abwassernetz liegen etwa im Bereich des Weges bzw. der Hagenbergstraße an. Die Leitungen können auf Antrag und zu Lasten des Vorhabenträgers bis zum Grundstück verlängert werden.

Regenwasser wird in einer Regenwasser-Zisterne gesammelt und zur Gartenbewässerung genutzt. Für den erforderlichen Überlauf wird eine flächenhafte Versickerung bzw. Verrieselung über den begrünten Mutterboden vorgesehen.
Ein Elektroanschluss ist auf dem Grundstück vorhanden.
Ein Gasanschluss ist nicht vorgesehen.
Die Heranführung einer Telekommunikations- und Datenleitung zu Lasten des Vorhabenträgers ist abzustimmen.
Die Müllentsorgung wird durch Aufstellung der Abfallbehälter an Entsorgungstagen auf Abfallstellflächen am Straßenrand Friedrich-Engels-Straße / Hagenbergstraße gewährleistet.

Hinweis

- Die Ausführenden sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen", eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 15.07.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Hagenberg Süd" im Ortsteil Gernrode aufzustellen.
- Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 "Hagenberg Süd" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a BauGB ermächtigt durch § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung §2 Abs. 4 BauGB korrigiert.

Weiterhin hat der Stadtrat am 9.12.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 "Hagenberg Süd" beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg "Kurier" Nr. 02/2022 am 26.Januar 2022.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 hat in der Zeit vom 03.02.2022 bis 05.03.2022 während der Dienststunden in den Amtsräumen sowie auf der Homepage der Welterbestadt Quedlinburg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 26.01.2022 im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg "Kurier" Nr. 2/2022 bekannt gemacht worden.

Welterbestadt Quedlinburg, _____

Siegel _____
Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Welterbestadt Quedlinburg, _____

Siegel _____
Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 wurde am 30.06.2022 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2022 gebilligt.

Welterbestadt Quedlinburg, _____

Siegel _____
Der Oberbürgermeister

- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Hagenberg Süd" der Welterbestadt Quedlinburg im Ortsteil Gernrode gem. § 13b BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Welterbestadt Quedlinburg, _____

Siegel _____
Der Oberbürgermeister

- Mit der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg am trat der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 "Hagenberg Süd" der Welterbestadt Quedlinburg im Ortsteil Gernrode gem. § 13b BauGB in Kraft.

Welterbestadt Quedlinburg, _____

Siegel _____
Der Oberbürgermeister

Bei der Veröffentlichung im Amtsblatt wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

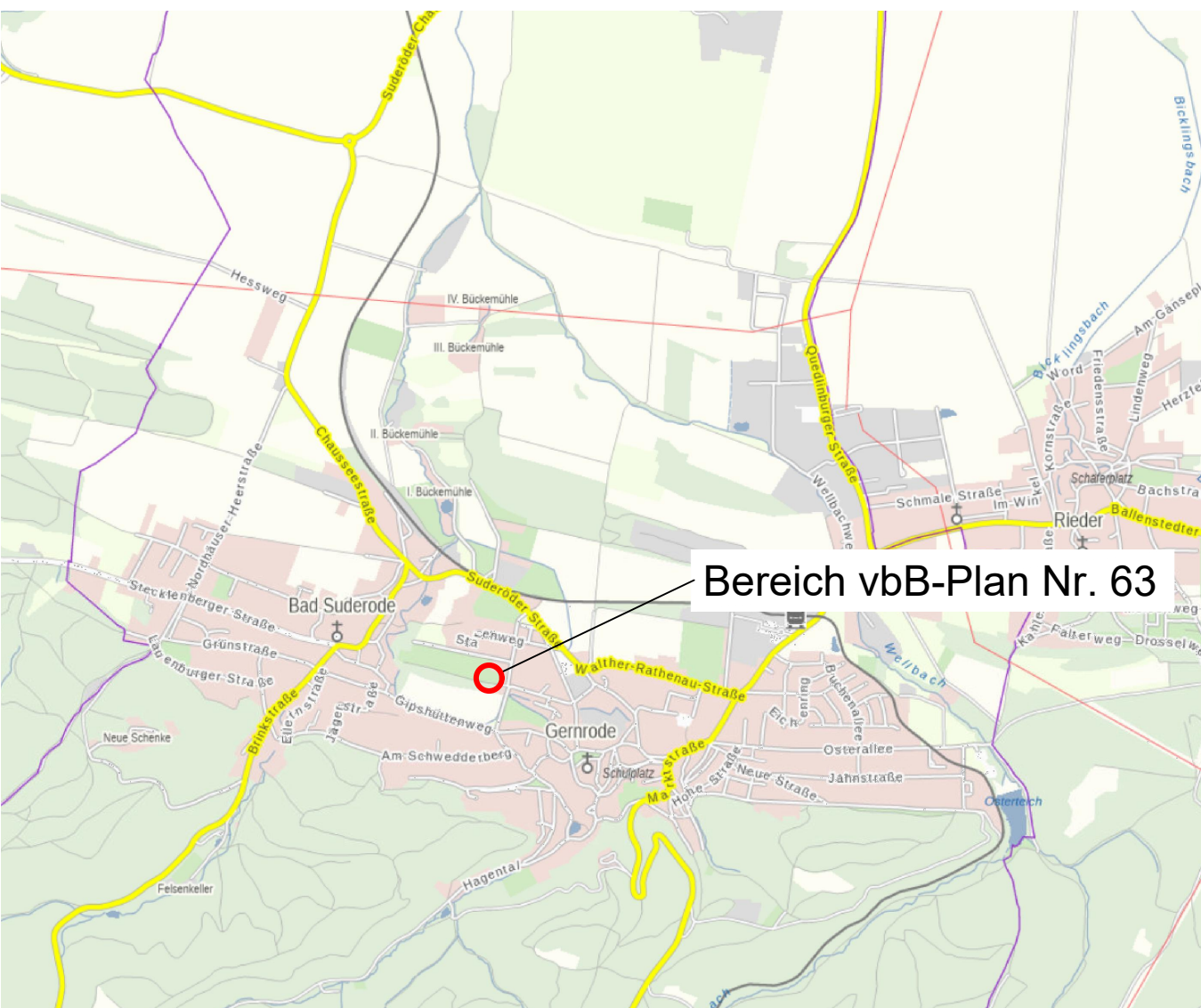
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wurde bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 G Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg vom 30.06.2022 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Hagenberg Süd" gem. § 13b BauGB im Ortsteil Gernrode, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen und die Begründung gebilligt.

Lage des Plangebietes Maßstab ohne



Quellenvermerk: [Übersichtskarte] Sachsen-Anhalt-Viewer © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2020 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Welterbestadt Quedlinburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 63

"Hagenberg Süd" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ermächtigt durch § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB

im Ortsteil Stadt Gernrode

Verfahren: Satzung Stand: April 2022 Z-Nr.: 2020-029.00_BL_SA_001_a

ipb Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung GmbH
Musestieg 28, 06502 Thale
E-Mail: info@ipb-thale.de